

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

V. Rechnungstellung

[urn:nbn:de:bsz:31-9461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9461)

mögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfindsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L.R.G. 2121. 2136. 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. (L.R.G. 472. 2045. Zweites Einführungsgesetz §. 21).

Carlsruhe, den 16. März 1838.

Justiz=Ministerium.

Solly.

Vdt. S. Lamey.